

Dienstanweisung

über

die Zuständigkeit und das Verfahren bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Florstadt, beim Abschluss von Vergleichen und bei der Aussetzung der Vollziehung angefochtener Verwaltungsakte

Diese Dienstanweisung gilt für alle öffentlich- rechtlichen und privatrechtlichen Ansprüche (Geldforderungen) der Stadt Florstadt. Für Abgabeansprüche ist sie im Rahmen der Vorschriften der Abgabenordnung (AO) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) anzuwenden.

1. Stundung

1.1 Begriffsbestimmung:

Stundung ist die Gewährung eines Zahlungsaufschubes, durch den die Fälligkeit einer Forderung hinausgeschoben wird.

1.2 Voraussetzungen

1.2.1 Forderungen der Stadt Florstadt dürfen ganz oder teilweise nur dann gestundet werden, wenn

- ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und
- der Einzug der Forderung durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

1.2.2 Ob eine erhebliche Härte besteht, muss im Einzelfall durch Abwägung zwischen dem Interesse der Stadt an einer vollständigen, gleichmäßigen und rechtzeitigen Erfüllung ihrer Ansprüche und dem Interesse des Schuldners/ der Schuldnerin an einem Hinausschieben der Fälligkeit unter Berücksichtigung aller relevanten Gesichtspunkte entschieden werden.

Die Einziehung des Anspruchs kann für den Schuldner mit einer erheblichen Härte verbunden sein,

- wenn er sich auf die Erfüllung des Anspruchs nicht rechtzeitig einrichten konnte und demzufolge am Fälligkeitstag weder über die zur Erfüllung erforderlichen Mittel verfügt noch in der Lage ist, diese Mittel auf zumutbare Weise zu beschaffen; die Beschaffung der Mittel auf dem Kreditweg ist dem Schuldner in aller Regel zuzumuten;
- wenn er sich unverschuldet vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet, z. B. durch Krankheit, erhebliche geschäftliche Verluste, saison- oder witterungsbedingte Zahlungsengepässe oder Naturkatastrophen.
- keinen Anspruch auf Stundung hat derjenige, der seine mangelnde Leistungsfähigkeit selbst herbeigeführt hat, er sich nicht im Rahmen des Vorhersehbaren auf den Zahlungstermin eingestellt hat oder der offensichtlich zahlungsunwillig ist.

1.2.3 Eine Gefährdung der Forderung ist anzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die darauf schließen lassen, dass der Anspruch wegen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners/der Schuldnerin zu einem späteren Fälligkeitszeitpunkt nicht mehr oder nur mit Schwierigkeiten realisiert werden kann.

1.3 Verfahren

1.3.1 Stundung wird grundsätzlich nur auf schriftlichen und begründeten Antrag gewährt. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners/ der Schuldnerin sind zu prüfen. Eine Sicherheitsleistung nach §§ 241-248 AO ist zu fordern, wenn zweifelhaft ist, ob der Schuldner/ die Schuldnerin bei Fälligkeit der Forderung seiner/ ihrer Zahlungsverpflichtung nachkommen kann.

1.3.2 Beim Eingang eines Stundungsantrages ist die Stadtkasse von der bearbeitenden Dienststelle schriftlich zu benachrichtigen. Vor der Entscheidung über den Antrag ist bei der Stadtkasse abzufordern, ob

- weitere Rückstände des Schuldners/ der Schuldnerin vorhanden sind,
- wegen der Zahlungsmoral des Schuldners/ der Schuldnerin Bedenken bestehen,
- bereits Beitreibungsmaßnahmen eingeleitet sind.

Sind Beitreibungsmaßnahmen eingeleitet, so ist im Benehmen mit der Stadtkasse zu entscheiden, ob

- Stundung oder
- Vollstreckungsschutz nach § 29 HessVwVG gewährt wird oder ob
- die Beitreibungsmaßnahmen fortzusetzen sind.

1.3.3 Die Dauer der Stundung richtet sich nach den Verhältnissen des Einzelfalles. Sie soll in der Regel 30 12 Monate nicht überschreiten.

1.3.4 Öffentlich-rechtliche Forderungen werden durch Verwaltungsakt (Stundungsverfügung), privatrechtliche Forderungen durch vertragliche Vereinbarung gestundet.

Die Stundungen werden dem Schuldner/ der Schuldnerin schriftlich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs mitgeteilt.

Bei Stundungen mit Ratenzahlung ist in der Widerrufsklausel vorzusehen, dass der Gesamtbetrag in einer Summe fällig wird, wenn einer der Teilbeträge (Raten) nicht pünktlich gezahlt wird.

1.3.5 Über die gewährte Stundung erhält die Stadtkasse eine von dem/der Anordnungsbefugten unterschriebene Mitteilung (Änderungsanordnung). In eiligen Fällen ist die Stadtkasse vorab zu informieren.

1.4 Stundungszinsen

- 1.4.1 Für die Dauer einer gewährten Stundung von Ansprüchen werden Stundungszinsen erhoben.
- 1.4.2 Die Berechnung der Zinsen für öffentlich-rechtliche Abgaben richtet sich nach §233 ff. AO in Verbindung mit § 4 KAG.). Hiernach betragen aktuell die Stundungszinsen für jeden vollen Monat des Zinslaufs, 0,5 v. H. des auf **volle hundert Euro** nach unten abgerundeten Betrages.
- 1.4.3 Die Stundungszinsen für privatrechtliche Forderungen sind vertraglich zu vereinbaren. Der Zinssatz soll grundsätzlich 3 v. H. über dem geltenden Basiszinssatz liegen.
- 1.4.4 Auf die Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Für den Zinsverzicht gelten die für den Erlass von Forderungen maßgeblichen Grundsätze entsprechend.
- 1.4.5 Stundungszinsen unter 10,00 € werden nicht erhoben. (§ 239 Abs. 2 AO)

1.5 Zuständigkeiten

Zur Stundung von Forderungen sind ermächtigt

- bei Beträgen bis zu 4.000,00 € **1.500,00 EUR** der Fachbereichsleiter Finanzen für die Dauer von höchstens 18 **6** Monaten
- bei Beträgen bis zu 10.000,00 € **5.000,00 EUR** der Bürgermeister für die Dauer von höchstens 24 **12** Monaten
- bei Beiträgen bis zu 40.000,00 € **20.000,00 EUR** der Magistrat für die Dauer von höchstens 30 Monaten.

Darüberhinausgehende Stundungen bedürfen der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

2. Niederschlagung

2.1 Begriff

Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf den Anspruch selbst. Die Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, die keines Antrages bedarf. Sie darf dem Schuldner/ der Schuldnerin nicht mitgeteilt werden.

2.2 Voraussetzungen

Forderungen der Stadt Florstadt dürfen befristet niedergeschlagen werden, wenn ihre Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners/ der Schuldnerin vorübergehend keinen Erfolg verspricht.

Eine unbefristete Niederschlagung kommt nur in Betracht, wenn feststeht, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners/ der Schuldnerin oder aus anderen Gründen dauernd ohne Erfolg bleiben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung in keinem Verhältnis zur Höhe der Forderungen stehen.

2.3 Verfahren

2.3.1 Die Niederschlagung setzt eine eingehende Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners/ der Schuldnerin voraus. Die Nichteinbeziehbarkeit einer Forderung ist nachgewiesen, wenn die Niederschrift über einen fruchtlosen Pfändungsversuch vorliegt und darüber hinaus die Vermögensverhältnisse des Schuldners durch Abnahme der eidesstattlichen Versicherung festgestellt worden sind.

2.3.2 Über die niedergeschlagenen Beträge ist der Stadtkasse eine Abgangsordnung zu erteilen. Aus ihr muss hervorgehen, ob die Beträge befristet oder unbefristet niedergeschlagen werden. Zum Soll stehende Nebenkosten sind ebenfalls in Abgang zu stellen. Die Berechnung der Nebenkosten endet mit der Niederschlagung. Bei der späteren Einziehung eines niedergeschlagenen Betrags (Sollstellung) sind bei öffentlich-rechtlichen Forderungen Säumniszuschläge nach den gesetzlichen Bestimmungen, bei privatrechtlichen Forderungen Zinsen zu erheben, wenn die Voraussetzungen dazu vorliegen (vertragliche Vereinbarung, Verzugszinsen, Prozesszinsen).

2.3.3 Die befristet niedergeschlagenen Beträge sind von der Stadtkasse **Haushaltsabteilung** in einer besonderen Niederschlagsliste festzuhalten und dort weiter zu verfolgen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldner sind mindestens einmal jährlich nachzuprüfen. Die entsprechenden Bearbeitungsvermerke sind in die Niederschlagungsliste einzutragen; dabei ist anzugeben, welche Maßnahmen veranlasst worden sind. Es ist besonders darauf zu achten, dass die zur Unterbrechung einer drohenden Verjährung notwendigen Maßnahmen rechtzeitig durchgeführt werden. Für öffentlich-rechtliche Forderungen gelten die in § 231 AO genannten Unterbrechungshandlungen. Bei privatrechtlichen Forderungen gelten die §§ 208 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches; hier ist zu beachten, dass eine schriftliche Mahnung keine Unterbrechung der Verjährung bewirkt.

2.3.4 Die Niederschlagungsliste hat folgenden Mindestinhalt (Kopfspalten):

- Zeitpunkt der Entstehung der Forderung,
- Zeitpunkt der Niederschlagung,
- Aktenzeichen,
- Name und ggf. Anschrift des Schuldners/der Schuldnerin
- Art und Höhe der Forderungen (einschl. Nebenforderungen),
- Verjährungstermin,
- Wiedervorlagetermin,
- Bearbeitungsvermerke.

2.3.5 Auch bei unbefristet niedergeschlagenen Forderungen ist eine erneute Einziehung zu versuchen, falls sich Anhaltspunkte für einen Erfolg ergeben; öffentlich-rechtliche Forderungen dürfen nach Eintritt der Zahlungsverjährung nicht mehr eingezogen werden.

2.3.6 Zeigt es sich, dass die Einziehung einer befristet niedergeschlagenen Forderung dauernd ohne Erfolg bleiben wird, so ist sie unbefristet niederzuschlagen.

2.4 Zuständigkeiten

Zur befristeten Niederschlagung sind ermächtigt

- bei Beträgen bis 3.000,00 € **0,00 EUR** der Fachbereichsleiter der Finanzen
- bei Beträgen bis 10.000,00 € **2.500,00 EUR** der Bürgermeister
- bei Beträgen bis 30.000,00 € **20.000,00 EUR** der Magistrat

Zur unbefristeten Niederschlagung sind ermächtigt

- bei Beträgen bis 3.000,00 € **0,00 EUR** der Fachbereichsleiter der Finanzen
- bei Beträgen bis 10.000,00 € **1.500,00 EUR** der Bürgermeister
- bei Beträgen bis 30.000,00 € **5.000,00 EUR** der Magistrat

Über die genannten Beträge hinaus ist die Stadtverordnetenversammlung zuständig.

3. Erlass

3.1 Begriff

Erlass ist der gänzliche oder teilweise Verzicht auf einen festgesetzten Anspruch. Die Forderung erlischt hierdurch endgültig, bei teilweisem Erlass in Höhe des Betrages, um den die Forderung herabgesetzt wird.

3.2 Voraussetzungen

3.2.1 Ein Erlass von Forderungen darf nur ausgesprochen werden, wenn die Einziehung der Forderung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner/die Schuldnerin eine unbillige Härte bedeuten würde. Ob ein solcher Ausnahmefall vorliegt, muss im Einzelfall durch Abwägung zwischen dem Interesse der Stadt an einer ungeschmälernten Erfüllung ihrer Ansprüche und den schutzwürdigen Interessen des Schuldners/ der Schuldnerin unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände entschieden werden.

Der Erlass setzt in der Person des Schuldners Erlassbedürftigkeit und Erlasswürdigkeit voraus.

3.2.2 Erlassbedürftigkeit besteht, wenn im Falle der Versagung des Billigkeitserlasses die wirtschaftliche Existenz des Schuldners gefährdet wäre, wenn also ohne die Billigkeitsmaßnahme der notwendige Lebensunterhalt nicht mehr bestritten oder die Erwerbstätigkeit nicht mehr fortgesetzt werden könnte.

3.2.3 Erlasswürdigkeit ist gegeben, wenn der Schuldner die mangelnde Leistungsfähigkeit nicht selbst herbeigeführt oder durch sein Verhalten nicht in eindeutiger Weise gegen die Interessen der Allgemeinheit verstoßen hat. Das bedeutet, dass der Schuldner unverschuldet oder entschuldbar in die wirtschaftliche Notlage geraten sein muss.

3.3 Verfahren

- 3.3.1 Erlass wird nur auf Antrag gewährt. Die zuständige Abteilung hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Erlass vorliegen, soweit nicht für Mahngebühren und für Nebenforderungen die Stadtkasse zuständig ist.
- 3.3.2 Öffentlich-rechtliche Forderungen werden durch Verwaltungsakt, privatrechtliche Forderungen durch Vertrag zwischen Gläubiger/in und Schuldner/in erlassen (§ 397 BGB).
- 3.3.3 Über die erlassenen Beträge ist der Stadtkasse eine Abgangsordnung zu erteilen.

3.4 Zuständigkeiten

Zum Erlass von Forderungen sind ermächtigt

- bei Beträgen bis 1.500,00 € **0,00 EUR** der Fachbereichsleiter der Finanzen
- bei Beträgen bis 5.000,00 € **800,00 EUR** der Bürgermeister
- bei Beträgen bis 10.000,00 € **2.500,00 EUR** der Magistrat

Über die genannten Beträge hinaus ist die Stadtverordnetenversammlung zuständig.

Für den Erlass im Einzelfall von Nebenforderungen (Mahngebühren, Säumniszuschläge und dergl.) ist der/die Kassenverwalter/in ermächtigt bis zu einer Gesamtsumme der Nebenforderung je Fall in Höhe von 200,00 € **80,00 EUR** zuständig.

4. Vergleich

4.1 Begriff

Vergleich ist ein Vertrag, durch den der Streit oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis oder die Unsicherheit über die Verwirklichung eines Anspruchs durch gegenseitiges Nachgeben beseitigt wird.

4.2 Grundsätze und Zuständigkeiten

Für die Verfügung über Geldforderungen der Stadt Florstadt im Wege des Vergleichs ist der Magistrat zuständig.

5. Aussetzung der Vollziehung

5.1 Begriff

Ein mit Widerspruch oder Klage angefochtener Verwaltungsakt kann ganz oder teilweise von der Vollziehung ausgesetzt werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes bestehen. Soweit und solange die Aussetzung der Vollziehung angeordnet ist, kann die bestrittene Forderung nicht eingezogen werden.

5.2 Voraussetzungen

Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen, wenn bei summarischer Prüfung der Darlegung des Anfechtenden gewichtige gegen die Rechtmäßigkeit sprechende Gründe zutage treten, die Unsicherheit in der Beurteilung der Rechtsfrage oder Unklarheit in der Beurteilung des Sachverhalts auslösen.

Die Aussetzung der Vollziehung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Anfechtenden die Realisierung der Forderung nach Abschluss des Rechtsstreits gefährdet erscheinen lassen.

5.3 Verfahren

Die Aussetzung der Vollziehung wird grundsätzlich nur auf schriftlichen und begründeten Antrag gewährt. Die zuständige Abteilung hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Vollziehung gegeben sind. Sofern hierbei irgendwelche finanziellen Forderungen der Stadt berührt werden, ist die Stadtkasse von der getroffenen Entscheidung zu unterrichten.

5.4 Aussetzungszinsen

Soweit ein Widerspruch oder eine Klage gegen einen Verwaltungsakt endgültig keinen Erfolg gehabt hat, ist der geschuldete Betrag, hinsichtlich dessen der Verwaltungsakt ausgesetzt wurde, gemäß § 237 – 238 AO zu verzinsen. Die für Stundungszinsen geltenden Regelungen sind auf Aussetzungszinsen sinngemäß anzuwenden.

5.5 Zuständigkeiten

Für die Aussetzung der Vollziehung ist grundsätzlich der Bürgermeister zuständig. Bei Fragen mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt Florstadt ist der Bürgermeister für Entscheidungen bis zu 7.500,00 € **2.500,00 EUR** im Einzelfall zuständig. Darüber hinaus ist die Zuständigkeit des Magistrats gegeben, sofern gesetzliche Bestimmungen nichts anderes regeln, z. B. „Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde“.

6. Weitere Vorschriften

6.1 Geltung für die Forstwirtschaft

Für die Holzverkäufe der Stadt Florstadt gelten die Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für die Holzverkäufe der Hess. Staatsforstverwaltung (AVZB) vom 01. Oktober 1961 in der jeweils gültigen Fassung. In Ergänzung der §§ 41 ff. der AVZB wird festgelegt, dass Anträge auf Stundung über den Forstamtsleiter an den Magistrat zu richten sind. An Stelle der Staatskasse soll die Stadtkasse treten. Bezüglich der Zuständigkeiten und des Verfahrens gelten die Regelungen der Richtlinien.

6.2 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.10.2022 **24.01.2002** in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher gültigen Regelungen vom 24.01.2002 **14.01.1986** außer Kraft.

Florstadt, den _____

Der Magistrat

(D.S.)

Unger, Bürgermeister